

Mündliche Urteilsbegründung:

1. Teil

Vorwort

Mit dem heutigen Urteil geht nach nunmehr 131 Verhandlungstagen und nach einer Verhandlungsdauer von nahezu neunzehn Monaten ein Verfahren zu Ende, das den Senat vor vielfältige neue und schwierigste materiellrechtliche und verfahrensrechtliche sowie logistische Fragen oder zutreffender: Probleme stellte. In vielfacher Hinsicht handelte es sich um ein sog. Pilotverfahren. So hatte erstmalig ein Gericht in Deutschland in einer Hauptverhandlung zu entscheiden, ob es sich bei Al Qaida um eine terroristische Vereinigung, oder genauer, ob es sich bei Al Qaida um eine ausländische terroristische Vereinigung im Sinne unseres Strafgesetzbuches, und zwar im Sinne des erst seit dem 30. August 2002 geltenden § 129b StGB, handelt. Diese Frage hat der Senat mit zwar großem Aufwand, so aber doch schließlich zweifelsfrei entscheiden können: ja, Al Qaida existiert, und dies nach wie vor, Al Qaida existierte als Terrororganisation vor dem 11. September 2001, und Al Qaida existiert weiterhin als Terrororganisation nach dem 11. September 2001; und Al Qaida ist keinesfalls durch den Eingriff der Interventionsgruppen ab Herbst 2001 in Afghanistan zerschlagen worden, sondern wurde hierdurch lediglich – jedenfalls über einen längeren Zeitraum – geschwächt. Und schließlich: Al Qaida ist nicht etwa nur eine ideologische Veranstaltung, sondern eine tatsächlich operativ tätige terroristische Gruppierung und damit eine ausländische terroristische Vereinigung im Sinne des deutschen Strafrechts.

Dies festzustellen war eine unter rechtlichen Aspekten durchaus deutlich schwierigere Aufgabe, als es mit Blick auf die tägliche Nachrichten- und Medienlandschaft den Anschein haben mag. So hatte sich der Senat etwa mit der Argumentation der Verteidigung auseinanderzusetzen, die sich insoweit die in der Tat hier und da vertretene Auffassung zu eigen machte, dass Al Qaida lediglich eine virtuelle Gruppierung sei, eine bloße Ideologie, ja, Al Qaida sei – wie es sogar in einem Plädoyer hieß – lediglich ein ideologisches Hintergrundrauschen, und schließlich – so das Fazit der Verteidigung – Al Qaida sei keine ausländische terroristische

Vereinigung im Sinne des deutschen Strafrechts, und schon deshalb könnten die Angeklagten keine Mitglieder oder Unterstützer einer ausländischen terroristischen Vereinigung sein. Die Beweisaufnahme hat das Gegenteil erwiesen, und dies ist eines der bedeutsamen Ergebnisse dieses Prozesses.

Die Frage der Existenz, Entwicklung und vor allem der Struktur von Al Qaida zu klären, war erforderlich, weil die Anklage des Generalbundsanwalts den Angeklagten gerade dies zur Last legte, nämlich Mitglieder bzw. Unterstützer von Al Qaida als einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu sein.

Welches Tatgeschehen haben wir hierzu feststellen können?

Der in Syrien geborene Angeklagte Kh. verließ 1995 sein Heimatland und hielt sich zunächst in Rumänien auf, wo er von Gelegenheitsarbeiten lebte. Sein großer Traum von einer Sängerkarriere erfüllte sich nicht. Im September 1997 reiste er nach Deutschland ein. Hier stellte er zunächst in München unter falschem Namen einen Asylantrag sowie nach dessen Ablehnung einen weiteren Asylantrag, diesmal in Halberstadt/Sachsen-Anhalt, dort unter dem Namen Ib. Mo. Kh. Auch dieser Antrag blieb erneut erfolglos, jedoch wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt; auch erhielt er einen deutschen Reisepass für Ausländer. Er hielt sich zunächst in München – teilweise unangemeldet bei Bekannten – mit wechselnden Wohnsitzen und wechselnden Arbeitsstellen auf. Nebenbei versuchte er sich als Börsenspekulant mit durchaus hohen Einsätzen; allerdings war ihm auch insoweit kein Erfolg beschieden.

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt wandte er sich der militant-islamistischen "Jihad"-Ideologie zu. Zumindest in der zweiten Jahreshälfte 2000 sowie im Februar 2001 reiste er mit gefälschten Papieren über Pakistan nach Afghanistan, wo er an u.a. militärischen Ausbildungslehrgängen der Al Qaida teilnahm und in deren Reihen er als Mitglied aufgenommen wurde. Zwischenzeitlich kehrte er jeweils wieder nach Deutschland zurück.

Nach den Anschlägen der Al Qaida vom 11. September 2001 in den USA und dem Beginn des militärischen Einsatzes der Interventionstruppen in Afghanistan reiste Kh. am 11. Oktober 2001 vom Flughafen in München nach Islamabad in Pakistan, um von dort auf nicht näher feststellbarem Weg nach Afghanistan zu ge-

langen, wo er sich auf der Seite von Al Qaida am bewaffneten Kampf gegen den Militäreinsatz der USA im Zeitraum Oktober 2001 bis Juli 2002 unter dem Kampfnamen "Abu Al Faradj" beteiligte. Während dieser Zeit hatte er auch Kontakt zu Führungspersonlichkeiten der Al Qaida, so insbesondere zu dem von ihm als "Scheich" verehrten und heroisierten Usama Bin Laden sowie zu den wegen ihrer Beteiligung an den Anschlägen des 11. September 2001 gesondert Verfolgten Said Bahaji und Ramzi Binalshibh.

Als der Druck durch die amerikanischen Militäreinsätze zunehmend stärker wurde, erteilte der "Scheich" Usama Bin Laden den im Besitz europäischer Pässe befindlichen "Kämpfern" über Mittelsmänner die Order, sich – angesichts der aktuell aussichtslosen Situation – nach Möglichkeit vorübergehend in ihre Herkunftsländer zu begeben und dort für die Al Qaida zu "arbeiten" oder Anschläge zu verüben. Auch der Angeklagte Kh., der eigentlich mit seinem "Märtyrertod" im Verlauf der Kampfhandlungen gerechnet hatte, kam dieser Anweisung nach. Ihm wurde freigestellt, sich – als Tourist getarnt – nach Thailand bzw. Indonesien zu begeben oder nach Deutschland zurückzukehren. Für letzteres entschied er sich schließlich. Seine Abreise aus Pakistan erfolgte Mitte Juli 2002 und verlief trotz des seinerzeit zunehmenden Fahndungsdrucks reibungslos, weil es dem Angeklagten zwischenzeitlich gelungen war, sich als Mitglied der Tablighi Jamaat (TJ), einer missionarischen Religionsgemeinschaft, registrieren zu lassen. Durch die Tarnung als "TJ-Mitglied" konnte der Angeklagte die im Umgang mit pakistanischen Behörden üblichen Hilfestellungen dieser Religionsgemeinschaft für ihre Anhänger nutzen und sich zunächst mit einem "offiziellen" Aufenthaltsstatus in Pakistan aufhalten, um sodann unauffällig auszureisen.

Im Juli 2002 kehrte er nach Deutschland zurück und bezog in Mainz eine Wohnung. Er hielt sich in der Folgezeit in Deutschland, wie er es selbst bei einigen überwachten Gesprächen bezeichnete, als eines in der Fremde "Stationierten", eines sog. Murabit, auf. Diese seine Stellung in Deutschland definierte der Angeklagte Kh. als die eines Muslim, der im Jihad war, den Kampfschauplatz aber vorübergehend verlassen musste und sich nunmehr "in Wartestellung" befindet, bevor er wieder in den Jihad zurückkehrt. Ursprünglich beabsichtigte der Angeklagte eine erneute Abreise nach Afghanistan bereits nach wenigen Monaten (im Oktober 2002). Da die strategische Lage dort indes keine Besserung erfuhr und der

Fahndungsdruck nicht nachließ, stellte er dieses Vorhaben zurück. Nach dem Beginn der Kriegshandlungen im Irak wurde diese Region für den Angeklagten Kh.

– wie für viele andere "Jihadisten" – zum bevorzugten Jihad-Schauplatz. Die Absicht, in naher Zukunft im Irak auf Seiten der Al Qaida am Kampf teilzunehmen und den „Märtyrertod“ zu sterben, hat der Angeklagte bis zu seiner Festnahme zu keinem Zeitpunkt aufgegeben.

Während seines – demnach vorübergehend angelegten – Aufenthalts in Mainz war der Angeklagte Kh. weiterhin für Al Qaida tätig. So bot er sich im November/Dezember 2004 als Vermittler für die Weiterleitung von Nuklearmaterial an. Hierbei ging es um 48 Gramm hochangereichertes Uran, das ein tunesischer Wissenschaftler in Europa gestohlen haben sollte. Im Übrigen beschäftigte sich der Angeklagte Kh. während seines Aufenthalts in Mainz – in Erfüllung des ihm in Afghanistan erteilten Auftrags – mit Rekrutierungs- und Beschaffungsmaßnahmen zu Gunsten der Al Qaida. Anlässlich zahlreicher Gespräche mit Besuchern in seiner – akustisch überwachten – Wohnung ließ der Angeklagte Kh. keine Gelegenheit aus, die Unterstützung des gewaltsamen Jihad durch einen Märtyrereinsatz oder – zumindest – durch eine Spendenleistung an die kämpfenden Mudjahedin als Pflicht eines jeden Muslim herauszustellen, deren Erfüllung im Jenseits von Allah reich belohnt werde.

Bei den in Libyen geborenen Mitangeklagten Ya. und Is. Ab. Sh. – beide Medizinstudenten – hatten diese Rekrutierungsbemühungen Erfolg. Der Angeklagte Kh. konnte sie als Mitglied bzw. Unterstützer der Al Qaida gewinnen und arbeitete im Tatzeitraum gemeinsam mit ihnen an dem Vorhaben einer Geldbeschaffung zu Gunsten der Al Qaida durch zahlreiche Betrugshandlungen zum Nachteil diverser Lebensversicherer.

Die Erzählungen des Angeklagten Kh. über seine Stellung innerhalb der Al Qaida und über seine Tätigkeiten für die Organisation fielen bei dem – ideologisch schon vorgeprägten – Angeklagten Ya. Ab. Sh. auf fruchtbaren Boden. Ya. Ab. Sh. nahm hierzu eine in jeder Hinsicht befürwortende Haltung ein und erklärte sich schließlich in mehreren Gesprächen – bei jeweils zustimmender Reaktion des Mitangeklagten Kh. – dazu bereit, auch selbst an maßgeblicher Stelle für die Al Qaida tätig zu werden, und zwar zunächst durch die Beschaffung finanzieller Mittel für

die Organisation und später durch eine eigene aktive Teilnahme am bewaffneten Jihad.

In Erfüllung seiner Bereitschaft zur Beschaffung finanzieller Mittel für die Al Qaida begann der Angeklagte Ya. Ab. Sh. – gemeinsam mit Kh. – schon im Jahr 2003, die arbeitsteilige Begehung einer Betrugsserie zum Nachteil mehrerer Versicherungsunternehmen in Deutschland zu planen. Er wollte Versicherungsverträge auf sein Leben abschließen und hierbei seinen Bruder Ismail als Begünstigten einsetzen, anschließend nach Ägypten reisen und von dort aus – über einen Onkel mütterlicherseits zu beschaffende – inhaltlich falsche Urkunden, nämlich eine Sterberkunde und/oder einen Unfallbericht der ägyptischen Polizei, übersenden, um gegenüber den Versicherungsunternehmen einen tödlichen Verkehrsunfall in Ägypten vortäuschen zu können. Der Angeklagte Kh. sollte sich um die nur für einen kurzen Zeitraum geplante Zahlung der monatlichen Versicherungsprämien kümmern und der Angeklagte Is. Ab. Sh. sollte als Begünstigter die Versicherungssummen mittels Vorlage der falschen Unterlagen geltend machen.

Die Angeklagten verständigten sich darauf, einen Teil der Versicherungssumme Al Qaida zur Verfügung zu stellen. Kh. beabsichtigte, nach der Tat in den Irak zu reisen, um am dortigen bewaffneten Kampf der Al Qaida teilzunehmen und als Märtyrer zu sterben. Dem Angeklagten Ya. Ab. Sh. wiederum bot der Tatplan die Möglichkeit, seinen eigenen – schon vor der Bekanntschaft mit Kh. latent vorhandenen – Jihadabsichten näherzutreten: Er wollte mit dem ihm verbleibenden Beuteanteil zunächst seinen Angehörigen ein sorgenfreies Leben in einem arabischen Land ermöglichen und damit nach dem Tode seines Vaters seiner Fürsorgepflicht gegenüber der Familie als ältester Sohn nachkommen, um sodann dem Angeklagten Kh. zwecks Teilnahme am bewaffneten Jihad in den Irak zu folgen.

In Ausführung der gemeinsamen Tatplanung stellte der Angeklagte Ya. Ab. Sh. im Zeitraum vom 10. August 2004 bis zum 18. Januar 2005 bei diversen Versicherungsunternehmen in Mainz und Bonn 28 Anträge auf Abschluss einer Lebensversicherung; der Gesamtwert der Versicherungssummen belief sich auf weit über 4 Millionen Euro. Hierbei ging es dem Angeklagten vorrangig um Risikolebensversicherungen, die wegen ihrer regelmäßig niedrigen Beiträge bei gleichzeitig hoher Absicherung für den gemeinsam angestrebten Zweck besonders geeignet erschienen. Von den 28 beantragten Verträgen wurden bereits neun poliziert.

Die Abreise des Angeklagten Ya. Ab. Sh. nach Ägypten war ursprünglich für Dezember 2004 geplant, setzte nach dessen Vorstellungen jedoch zuvor noch eine Verbesserung seines Aufenthaltsstatus in Deutschland voraus. Hierdurch wollte der Angeklagte zum einen die Erfolgsaussichten seiner Versicherungsanträge vergrößern und zum anderen die Möglichkeit einer Rückkehr nach Deutschland für den Fall eines Scheiterns der weiteren Tatausführung in Ägypten sicherstellen. Eine nachhaltige Verbesserung seiner gegenwärtigen Aufenthaltssituation versprach sich der Angeklagte von einer möglichst schnellen Hochzeit mit der für die Einbürgerung vorgesehenen S. H. nach deutschem Recht. Obwohl dieses Vorhaben durch standesamtliche Heirat am 3. Dezember 2004 gelang, verzögerte sich die ausländerrechtliche Abwicklung in der Folgezeit erneut. Da jedoch weiterhin die Vielzahl der monatlichen Prämien an die Versicherer – ein in der Addition insgesamt hoher Betrag – zu leisten war, führte dies bei den geringen Einkünften zunehmend zu einer finanziellen Bedrängnis, was ein baldiges Handeln erforderlich machte.

Der Angeklagte Ya. Ab. Sh. stellte daher im Januar 2005 die letzten Versicherungsanträge, drängte hierbei auf einen möglichst schnellen Abschluss und gab gegenüber einem Versicherungsvertreter auch ausdrücklich an, in Kürze verreisen zu wollen. Am 20. Januar 2005 – drei Tage vor der Festnahme – vereinbarten alle drei Angeklagten bei einer neuerlichen Tatplanbesprechung anlässlich eines Treffens in Kh.s Wohnung, dass Ya. Ab. Sh. innerhalb der nächsten zehn Tage nach Ägypten abreisen werde und man letzte Einzelheiten unmittelbar vorher nochmals abstimmen wolle. Tags darauf suchte der Angeklagte Ya. Ab. Sh. wegen einer Verlängerung seiner sog. Fiktionsbescheinigung das Ausländeramt auf und erklärte hierbei – wahrheitswidrig –, er plane gemeinsam mit seiner Ehefrau einen dreiwöchigen Urlaub in Tunesien ab 28. Januar 2005.

Die weitere Ausführung des Tatplans wurde durch die Inhaftierung der Angeklagten Kh. und Ya. Ab. Sh. am 23. Januar 2005 vereitelt. In der Folgezeit erklärte der Angeklagte Is. Ab. Sh. mit Schreiben vom 23. Februar 2005 und vom 30. März 2005 unter dem Namen seines Bruders die Kündigung zweier Versicherungsverträge. Der Angeklagte Ya. Ab. Sh. verfasste in der Haft zum Zwecke seiner strafrechtlichen Entlastung 22 Briefe an diverse Versicherungsgesellschaften, in denen er u.a. zum Teil einige der von ihm gestellten Versicherungsanträge widerrief oder

auch eine Bezugsrechtsänderung zu Gunsten des Tumorforschungszentrums in Heidelberg vornahm. Der Angeklagte datierte sämtliche Briefe auf einen Zeitpunkt vor seiner Festnahme; diese vordatierten Briefe gelangten – auf bislang nicht aufgeklärten Wegen – in die Hände seiner Verteidigerin. Diese reichte die Schreiben nach Anklageerhebung beim Senat ein mit dem Bemerkten, die Briefe seien bereits einen Tag vor der Festnahme des Angeklagten Ya. Ab. Sh. verfasst, jedoch infolge seiner Inhaftierung dann nicht mehr an die Versicherungen weitergeleitet worden. Diese Darstellung der Verteidigerin war jedenfalls objektiv sachlich falsch; dies konnte in der Beweisaufnahme zweifelsfrei aufgeklärt werden.

Soweit gerafft das Tatgeschehen.

Die Feststellung der Existenz von Al Qaida sowie die Feststellung zu dem Datum der Herstellung der besagten 22 Briefe stellte allerdings nicht die größte Herausforderung an den Senat dar; die größten Schwierigkeiten ergaben sich für den Senat, den Angeklagten ihre Täterschaft nachzuweisen.

Wie hat der Senat die Feststellungen hinsichtlich der Täterschaft der Angeklagten treffen können? Als Hauptbeweismittel stand dem Senat das Ergebnis der Wohnraumüberwachung zur Verfügung. Vom 24. August 2004 bis 22. Januar 2005, also nahezu fünf Monate, wurden die in der Mainzer Wohnung des Angeklagten Kh. geführten Gespräche über weite Strecken hin mit technischen Mitteln abgehört und – soweit bedeutsam – auch aufgezeichnet. Bei einer Vielzahl von Gesprächen in teils unterschiedlicher Beteiligung haben sich die drei Angeklagten zum Tatgeschehen geäußert. Die schriftlichen Übersetzungen allein der für das Verfahren bedeutsamen Gespräche füllen eine Vielzahl von Stehordnern. Die Verwertung dieser Gespräche stellte den Senat vor eine solche Fülle von Problemen, wie sie bislang nur selten in Verfahren vor diesem Senat zu bewältigen waren.

Worin bestanden diese Probleme?

- Anders als bei überwachten und aufgezeichneten Telefonaten war die akustische Verständlichkeit häufig aus vielfältigen Gründen erheblich beeinträchtigt, etwa durch Störgeräusche z.B. des nahezu immer mitlaufenden Fernsehgerätes oder der in der Nähe vorbeifahrenden Züge, oder durch bewusst leises Sprechen der Gesprächsteilnehmer, die räumliche Distanz der Gesprächsteilnehmer zu den beiden angebrachten Mikrofonen und vieles anderes mehr.
- Die Verständlichkeit des gesprochenen Wortes war oftmals erschwert durch Überlagerungen der gesprochenen Worte und Sätze aufgrund gleichzeitigen Sprechens mehrerer Gesprächsteilnehmer, wie es eben bei Unterhaltungen nicht unüblich ist – im Gegensatz zu Telefongesprächen.
- Das Hauptproblem lag jedoch nicht bei diesen eher technischen Fragen, sondern bei der rechtlichen Frage der Verwertbarkeit der Wohnraumüberwachung. Auf diese Rechtsfrage stützte sich auch die Hauptargumentation der Verteidigung, die seit Beginn der Hauptverhandlung – wenngleich ohne Erfolg – der Verwertung der Wohnraumüberwachung widersprochen und letztlich unter Berufung auf ihre Unverwertbarkeit Freispruch für Ihre Mandanten gefordert hat. Auf die Einzelheiten dieser Rechtsfragen kann im Rahmen dieses Vorworts nicht eingegangen werden; es sei nur darauf hingewiesen, dass der im Laufe der Hauptverhandlung auf die Widersprüche der Verteidigung hin ergangene Beschluss des Senats – dies war ebenfalls eine Pilotentscheidung –, mit dem er die Zulässigkeit der Verwertung der Wohnraumüberwachung bejaht und im Einzelnen begründet hat, sich über 27 Seiten erstreckt, ein für eine Entscheidung in laufender Hauptverhandlung ganz und gar ungewöhnlicher Umfang. Ein Aspekt soll in diesem Zusammenhang an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben: Die in diesem Verfahren auf ihre Verwertbarkeit hin zu überprüfende Wohnraumüberwachung wurde durchgeführt zeitlich nach dem viel beachteten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zum sog. großen Lauschangriff, jedoch noch vor der am 24. Juni 2005 in Kraft getretenen gesetzlichen Neureglung. Der Senat hatte sich somit mit der Verwertbarkeit einer in diesem Zwischenzeitraum durchgeführten Wohnraumüberwachung zu befassen, die sich sozusagen in einer rechtlichen Grauzone und auf eher unsicherem rechtlichen Boden abspielte. Dass der Senat die Wohnraumüberwachung als grund-

sätzlich bzw. weithin verwertbar einordnen konnte, lag daran, dass alle Beteiligten, insbesondere die ermittelnden Kriminalbeamten des Polizeipräsidiums Mainz und des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz, seinerzeit mit einem besonders hohen Maß an rechtlicher Aufmerksamkeit und Sensibilität die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beachteten und die Durchführung der Wohnraumüberwachung im Einklang stand mit der erst danach vom Gesetzgeber geschaffenen gesetzlichen Neuregelung. Dies verdient allerhöchste Anerkennung. Ohne diese beachtliche Leistung wäre es wohl kaum zur Anklageerhebung gekommen oder aber der Senat hätte die Angeklagten freisprechen müssen, wenn erst die Hauptverhandlung die Unverwertbarkeit ergeben hätte.

Allerdings soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass der Senat aufgrund der von Verfassungsgericht und Gesetzgeber gemachten Einschränkungen von der Verwertung einiger – ggf. bedeutsamer – Gesprächspassagen abgesehen hat, ja hat absehen müssen.

Aufgrund der überaus intensiven Befassung mit dem rechtlichen Ermittlungsinstrument der Wohnraumüberwachung ist der Senat zu der Erkenntnis und zu der festen Überzeugung gelangt, dass die – auf der Grundlage des erwähnten Urteils des Bundesverfassungsgerichts ergangene – gesetzliche Neuregelung in der Praxis nur mit überaus großen Hindernissen und Beschwerden durchführbar ist, ja nunmehr ein eher stumpfes Schwert bei der Ermittlung in Fällen schwerster Kriminalität darstellt. Will der Staat, ja wollen wir alle, dass in Fällen schwerster Kriminalität, etwa wenn es um terroristische Straftaten geht, den Strafverfolgungsbehörden ein brauchbares Ermittlungsinstrument zur Verfügung gestellt wird, dann ist eine handhabbare und schlagkräftige Wohnraumüberwachung geradezu unverzichtbar. Dies lehrt uns jedenfalls die Erfahrung dieses Strafverfahrens. Es wäre zu begrüßen, wenn Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht nochmals Gelegenheit erhielten, auf der Grundlage der Erkenntnisse dieses Strafverfahrens ihre Entschlüsse neu zu überdenken und weiterzuentwickeln.

Ein weiterer Punkt soll im Rahmen des Vorwortes angesprochen werden:

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in einer Entscheidung aus jüngster Zeit (21.08.2007 – 3 StR 238/07) anlässlich einer aus seiner Sicht aufgrund von Verteidigerverhalten, und zwar aufgrund einer Flut von Beweisanträgen der Verteidigung deutlich länger als erforderlich dauernden Hauptverhandlung ausgeführt:

"... Begreifbar wird dies (gemeint: die Länge des Verfahrens) erst, wenn man das Verhalten der Verteidigung und insbesondere den Inhalt einiger der von ihr gestellten zahlreichen Anträge berücksichtigt. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass gewonnene Beweise durch Beweisanträge entwertet werden sollen, Es mag dahinstehen, inwieweit eine solche Prozessführung sich noch in den Grenzen des strafprozessual und berufsrechtlich Zulässigen bewegt. Dem berechtigten Anliegen der Strafverteidigung, den Angeklagten vor einer unzutreffenden Verurteilung oder zumindest vor einer prozessordnungswidrigen Verfahrensweise zu bewahren, fühlt sie sich jedenfalls ersichtlich nicht mehr verpflichtet. Ein solches Verhalten muss auf die Dauer zu einer Erschöpfung der Ressourcen der Strafjustiz führen, wenn diese selbst in einfachst gelagerten Sachen mehrere Hauptverhandlungstage aufwenden muss, nur um Anträge der Verteidigung zu verbescheiden, die allenfalls nach ihrer äußeren Gestalt, nicht aber nach ihrem tatsächlichen inhaltlichen Anliegen der Aufklärung des wahren Sachverhalts dienen. Bei einer weiteren Zunahme dieses nach Beobachtung des Senats immer mehr um sich greifenden Phänomens wird sich letztlich auch der Gesetzgeber zum Einschreiten veranlasst sehen müssen. ..."

Zwar hatte der Senat es nicht mit einem einfach gelagerten Fall zu tun, gleichwohl musste dieser Senat den Eindruck gewinnen, dass auch im vorliegenden Verfahren – insbesondere in der zweiten Hälfte der Hauptverhandlung – zahlreiche Beweisanträge von einzelnen Verteidigern gestellt wurden, die mit dem berechtigten Interesse einer – auch engagierten – Verteidigung nichts mehr zu tun hatten und die die Beweisaufnahme in unnötiger Weise über Monate hinauszögerten. Diesem Vorgang ist allenfalls insoweit etwas Positives abzugewinnen, als die Erfahrungen dieses Verfahrens sicherlich zur Bereicherung und Beschleunigung der – in den politischen Gremien bereits stattfindenden – Diskussion über die Neugestaltung des Beweisantragsrechts beitragen werden.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Erfahrungen des Senats und seine hierauf basierenden Vorschläge für eine Modernisierung der Strafprozessordnung mit dem Ziel, die Strafverfahren – auch im Sinne der Überlegungen des Bundesgerichtshofs – straffer und effektiver führen zu können, durchaus ein offenes Ohr im politischen Raum bei den zuständigen Gremien finden.

Es gäbe noch viele Vorgänge aus der Hauptverhandlung anzuführen, die teils mehr als sonderbar waren und zu Recht Aufmerksamkeit verdient haben oder doch verdient gehabt hätten. So sei beispielhaft nur an das Verhalten jenes Gefängnisgeistlichen erinnert, der dem Angeklagten Ya. Ab. Sh. in der Untersuchungshaft in der JVA Wuppertal – wohl in Unkenntnis des eigentlichen Zweckes dieser Aktion – bei der nachträglichen Anfertigung der erwähnten 22 fingierten entlastenden Briefe, also bei der Anfertigung gefälschter Beweismittel, dadurch behilflich war, dass er ihm die erforderlichen Adressen aus dem Internet zugänglich machte. Und als sich jener Gefängnisgeistliche dann in der Hauptverhandlung, als es um die Aufklärung des Zustandekommens dieser 22 Briefe ging, auf ein Zeugnisverweigerungsrecht als Geistlicher berief, hat der Senat ihm ein solches Zeugnisverweigerungsrecht nicht zuerkannt und stattdessen auf seine Verweigerung des Zeugnisses hin eine sechsmonatige Beugehaft angeordnet. Diese Entscheidung des Senats – auch dies eine Pilotentscheidung – wie auch die Rechtsauffassung des Senats sind sodann zunächst vom Bundesgerichtshof und schließlich vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden, so dass nunmehr Klarheit herrscht, wo die Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts von Geistlichen, jedenfalls von Gefängnisgeistlichen, bestehen. Der Vollständigkeit halber sei insoweit noch angemerkt, dass der erwähnte Gefängnisgeistliche nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Druck bzw. zur Vermeidung der dann anstehenden Vollstreckung der Beugehaft durch den Senat die Hilfestellung für den Angeklagten Ya. Ab. Sh. schließlich in der Hauptverhandlung eingeräumt hat.

Zum Abschluss dieses Vorworts soll aber nicht versäumt werden, auf Folgendes hinzuweisen:

Dieses Strafverfahren hätte nicht und erst recht nicht mit dem hohen Maß an Aufklärung durchgeführt werden können, wenn nicht die Ermittlungsgruppe des Polizeipräsidiums Mainz mit ihrem Leiter KR Schweikardt und ihrem Chefermittler im vorliegenden Verfahren KHK Plein ganz außergewöhnliche und überaus professionelle Arbeit unter höchstem persönlichen Einsatz geleistet hätte. Diese Ermittlungsgruppe musste die polizeilichen Ermittlungen anstelle des Bundeskriminalamtes, das seinerzeit mit dem Umzug nach Berlin befasst war, führen und hat dies mit einem überaus bemerkenswerten Engagement und Erfolg getan.